

Sozialzuschlag

(gemäß § 41 MTArb)

gültig ab 1. April 2009

Der Sozialzuschlag beträgt für das erste und das zweite zu berücksichtigende Kind 96,09 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind 149,14 €

Erhöhung des Sozialzuschlags für Arbeiterinnen und Arbeiter mit der Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
	mtl.	
den LGr. 1, 1a und 2	5,42 €	27,12 €
den LGr. 2a, 3 und 3a	5,42 €	21,69 €
der LGr. 4	5,42 €	16,27 €